

Armee und Zivilschutz

Autor(en): **Fischer, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **35 (1962)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-561081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armee und Zivilschutz

Von Ernst Fischer, Beauftragter für Zivilschutz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

In der Planung kriegserischer Auseinandersetzungen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten eine grosse Wandlung vollzogen. Technische Neuschöpfungen schufen schon vor dem Zweiten Weltkrieg zahlreiche früher kaum denkbar gehaltene Möglichkeiten. Die Entwicklung des Flugzeuges war eine dieser Gegebenheiten, die Rakete V und ihre Nachfahren die zweite und die Nuklearwaffe die dritte.

Im Zweiten Weltkrieg gelangten diese drei Neuentwicklungen bereits zum Einsatz. Man erkannte sehr bald, dass mit ihnen neue strategische Möglichkeiten in die Hand der obersten Kriegsführung gegeben worden waren. Die Grenzen zwischen Front und Hinterland fielen dahin. Grosse Distanzen konnten mit unbemannten Flugkörpern, die in beschränktem Rahmen lenkbar waren, überbrückt werden. Mit neuen Explosivkörpern auf nuklearer Basis konnte man Einzelwaffenwirkungen von bisher nie gekannter Grösse erreichen.

Damit waren Instrumente und Möglichkeiten geschaffen, die eine systematische Verringerung des Kriegspotential des Gegners erlaubten. Wichtige Fabrikationsgebiete konnten durch Flugraids mit Bombenteppichen belegt, einzelne wichtige Fabrikunternehmen mit Raketen ausgeschaltet und weitere Siedlungsgebiete durch Nuklearwaffen dem Erdboden gleichgemacht und die Bewohner für die Bewohner für die Produktion ausgeschaltet werden. Damit war aber der Krieg über die Fronten und die Etappe hinausgewachsen zum Kampf der Nationen, zum totalen Krieg, der Armee und Zivilbevölkerung gleichermassen erfasst.

Soviel heute aus der Auswertung der Atomversuche, aus der Erprobung neuer Waffen und aus anderen Unterlagen erkennbar ist, geht man bei der Planung zukünftiger Auseinandersetzungen vermutlich ganz neue Wege, indem man die Entscheidung ohne eigentlichen Waffengang von Armee gegen Armee sucht.

Eine Konzeption wäre beispielsweise durch Vernichtung der Produktions-

stätten und der Arbeitskräfte die Versorgung der Armee auszuschalten und durch grossangelegte Terrorangriffe den Gegner zur Kapitulation zu zwingen. Auch andere Konzeptionen sind denkbar, die praktisch ebenfalls auf die Ausschaltung der Zivilbevölkerung hinzielen.

Wir müssen deshalb für die Zukunft bei der Planung der Gegenmassnahmen davon ausgehen, dass der Krieg grosse Menschenopfer nicht nur bei der Armee, sondern auch bei der nicht Militärdienst leistenden Bevölkerung fordern wird. Wenn wir die Entwicklung vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg betrachten, wird das sehr eindrücklich durch Zahlen belegt. Der Erste Weltkrieg forderte in den Armeen den Tod von 9 200 000 Männern, in der Bevölkerung von rund 500 000 Personen. Der Zweite Weltkrieg brachte den Tod von 26 800 000 Armeeangehörigen und von 24 800 000 Personen aus der Bevölkerung. Ein neues Völkerringen würde ohne Zweifel eine noch deutlichere Verschiebung nach der zivilen Seite bringen, wenn nicht entsprechende Gegenmassnahmen getroffen werden.

Bereits vor dem Zweiten Weltkrieg hatte man die grosse Gefahr für die Zivilbevölkerung erkannt und entsprechende Vorkehrungen vorgesehen. In der heutigen Konzeption der Landesverteidigung spielen neben der militärischen Verteidigung die wirtschaftliche Verteidigung und der Schutz der Zivilbevölkerung eine bedeutende Rolle. Alle drei Teile müssen gesetzlich einwandfrei geregelt sein, wenn sie gut zusammenspielen sollen.

Anfangs Oktober hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz vorgelegt, um damit einen weiteren Teil unserer Landesverteidigung zu ordnen, nachdem im letzten Sommer die gesetzlichen Vorarbeiten für die Armeeorganisation zum Abschluss gebracht werden konnten. Dieses Zivilschutzgesetz stützt sich auf den vom Schweizervolk im Jahre 1959 mit bedeutendem Mehr und von allen

Kantonen angenommenen Artikel 22 der Bundesverfassung. Das Gesetz basiert auf Grundsätzen, die eine Expertenkommission des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ausgearbeitet hat, und berücksichtigt ebenfalls das seit Jahren von der Abteilung für Luftschutz und Zivilschutz Aufgebaute.

Die Kernpunkte im Entwurf sind die Organisationspflicht, die Schutzdienstpflicht, die Ausbildung, die Finanzierung und die Haftungsfragen.

Bei der Organisationspflicht

war zu berücksichtigen, dass besonders der Einsatz nuklearer Waffen Schäden auch in nichtkriegführenden Staaten verursachen kann, und dort nicht nur in Städten und Produktionszentren, sondern überall im ganzen Land. Dementsprechend werden in Gemeinden mit geschlossenen Siedlungen von 1000 Einwohnern Schutzorganisationen in Gemeinde, Betrieb sowie Haus vorgesehen. Für kleinere Gemeinden werden selbständige Kriegsfeuerwehren, in denen der Sanitätsdienst und der technische Dienst verstärkt sind, vorgeschrieben. Damit soll jede Gemeinde über die ihrer Grösse angepasste Hilfsorganisation verfügen.

Die Schutzdienstpflicht

kann nach Verfassung nur von Männern verlangt werden. Vorgesehen wird sie vom 20. bis zum 65. Altersjahr, wobei in der Armee Dienstlei-



Zeitschrift für Verbindung und Übermittlung.
Redaktion: Erwin Schöni, Nordsüdstrasse 167,
Zuchwil, Telefon (065) 2 23 14. Postcheck-
konto VIII 15 666. Druck und Administration:
Fabag, Fachschriftenverlag und Buchdruckerei
AG, Zürich, Telefon (051) 23 77 44.

35. Jahrgang Nr. 4 Zürich, im April 1962

stende von der Schutzdienstpflicht befreit sind. Vorgesehen ist ebenfalls, die aus der Wehrpflicht Entlassenen nicht dem Obligatorium zu unterstellen, sofern die nötigen Bestände durch Freiwillige aufgefüllt werden können. Diese Lösung stützt sich auf die Tatsache, dass diese Männer ja ohnehin erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen könnten, und dass es vielleicht auch psychologisch nicht geschickt wäre, Männer von bald 60 Jahren noch einem Obligatorium zu unterstellen, nachdem sie ihre Wiederholungskurse alle absolviert und vielleicht dazu einige hundert Tage Aktivdienst geleistet haben.

Zu dem kommt, dass grundsätzliche Absprachen auch die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft an Arbeitskräften klären und allfällige Doppelverwendungen dieser ehemaligen Wehrpflichtigen regeln müssen. Schliesslich werden auch ehemalige Armeeangehörige dem Lande mit den Waffen dienen wollen. Auch da müssen in beschränktem Rahmen Möglichkeiten geschaffen werden.

Nachdem die heutigen Angaben über den personellen Bedarf sich weitgehend auf Schätzungen stützen und die effektiven Werte in den nächsten Monaten ermittelt werden, schien dem Bundesrat eine abschliessende Regelung verfrüht. Das Gesetz schafft aber die Möglichkeit der Ausdehnung des Obligatoriums, sofern dies erwiesenermassen nötig wird. Ausser Zweifel steht, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit eines guten personellen Aufbaues des Zivilschutzes beabsichtigt, weil er nötig ist.

Die Ausbildung sieht kurze Einführungskurse und etwas längere Ausbildungskurse für die Vorgesetzten und Spezialisten vor. In jährlichen Übungen und Rapporten von zusammen 2 Tagen sollen die Angehörigen des Zivilschutzes in ihren Aufgaben auf dem Laufenden gehalten werden.

Die Finanzierung ist insofern etwas präjudiziert, als nach der bisherigen Regelung der Bund an die von ihm verlangten Massnahmen der Kantone und Gemeinden einen Beitrag von 50 Prozent der Kosten übernommen hat. Das Gesetz sieht nun vor, dass er auch an bauliche Anlagen und Einrichtungen der Schutzorganisationen in Gemeinden und Betrieb gleiche Beiträge leisten wird, was den Bau der Kom-

mandoposten mit Alarmzentralen, der Sanitätsstellen, der Bereitstellungs- und Vorratsräume und der von der normalen Wasserversorgung unabhängigen Löschwasserreserven sehr fördern dürfte. Ohne diese Bauten sind die Bereitstellung und der Einsatz der Zivilschutzorganisationen undenkbar.

Die Haftung für Schäden wird als Kausalhaftung vorgesehen, wobei in kombinierten Zivilschutzübungen, d. h. gemeinsamen Übungen von Zivilschutzorganisationen und Luftschutztruppen, im Einsatz eine einheitliche Haftung nach Zivilschutzgesetz vorgesehen wird. Für den Geschädigten ist es wichtig, dass jeder Kanton eine Verwaltungsstelle als Schadenmeldestelle bezeichnet, dass er also weiss, wohin er sich zu wenden hat.

Der Entwurf behandelt weitgehend die mit der Organisation zusammenhängenden Fragen und überlässt eine den heutigen Gegebenheiten angepasste Regelung des öffentlichen und privaten Schutzraumbaus einem besonderen gesetzlichen Erlass. Vorläufig ist dieser Teil durch den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 über die baulichen Massnahmen im Luftschutz geregelt.

Von Kreisen, die nicht mit allen Teilen des Entwurfes einig gehen, wird die Meinung vertreten, ohne Obligatorium für Männer vom 20. bis zum 65. Altersjahr könne der Zivilschutz nicht aufgebaut werden. Ihnen darf die Frage gestellt werden, ob die Auferlegung einer Schutzdienstpflicht für Sechzigjährige noch sinnvoll sei und ob eine solche Massnahme verantwortet werden könne. Voraussichtlich wird daraus mehr Unwillen entstehen als durch einen stufenweisen und systematischen Aufbau des Zivilschutzes mit den heute bereits zur Verfügung stehenden Personen. Was zu besonderen Massnahmen Anlass geben könnte, ist ein eventueller Mangel an Vorgesetzten und Spezialisten. Hier ist aber eine Aushilfe von Seiten der Armee vorgesehen und im Gesetz verankert. Ein anderer Differenzpunkt ist auch in der Bewaffnung zu finden. Die Konzeption geht davon aus, dass der Zivilschutz keine Kampfaufgaben haben soll. Er ist da zum Retten und zum Betreuen. Er ist das Rote Kreuz für die zivilen Opfer des Krieges. Wenn er einen Schutz benötigt, so hat ihm die Polizei einen solchen zu gewähren, die für diese Aufgaben ver-

stärkt werden kann. Es sind dies Verkehrsregelungsaufgaben, Schutz der Zivilbevölkerung gegen Plünderer, Aufrechterhaltung der Ordnung oder ähnliche Aufgaben, nicht aber Kampf gegen den Gegner, auch nicht gegen Luftlandetruppen, Saboteure oder Freischärler. Deren Bekämpfung bleibt Aufgabe der Armee.

Damit ist auch die Frage des Statuts beantwortet. Der Zivilschutz ist eine nichtmilitärische Organisation. Es ist deshalb im Gesetzesentwurf auch eine Unterstellung unter ein ziviles Departement vorgesehen. Da das Justiz- und Polizeidepartement für Zeiten aktiven Dienstes ohnehin zum Zivilschutz parallellaufende Aufgaben zu erfüllen hat, ist eine Unterstellung unter dieses gegeben. Aus den drei auf Ende dieses Jahres durch die Auflösung der Abteilung für Luftschutz selbständig werdenden zivilen Sektionen würde ein Bundesamt für Zivilschutz geschaffen, was einer Umbenennung eines bisherigen Amtes gleichkommt und keinesfalls die Schaffung eines neuen bedeutet. Das Argument, dass man damit die Bundesverwaltung aufblähen wolle, gilt also nicht. Dieser Departementswechsel wird zudem erst vorgenommen, wenn das Gesetz in Kraft tritt.

Das Gesetz ist, wie das die Vernehmlassungen der Kantone und der Verbände deutlich festhalten, eine ausgewogene Lösung. Es erfüllt nicht alle Wünsche, weil sie sich aus bestimmten Gründen und in der gegenwärtigen Lage nicht alle erfüllen lassen. Aber es schafft eine gesetzliche Grundlage, auf der Wesentliches erreicht und auf der weiter aufgebaut werden kann. Extremen Forderungen von einer Seite standen in den Beratungen ebenso extreme Ablehnungen auf der andern Seite gegenüber. Das Gesetz ist die Synthese des heute Realisierbaren.

Der Offizier wird sich einer solchen Lösung anschliessen können, weil damit ein Teil unserer Landesverteidigung sinnvoll geregelt wird. Mit dem zuverlässigen Schutz unserer Zivilbevölkerung, der Arbeitsstätten, der kulturellen Werte und der staatlichen und kommunalen Einrichtungen werden die Werte erhalten, für die der Soldat kämpft: die Heimat, die Familie und der Arbeitsplatz. In diesem Sinne bedeutet Zivilschutz letztlich auch Stärkung des Kampfwillens unserer Armee.